

Sehr geehrte Abgeordnete,

ich bin Diplom-Psychologin und habe im Nebenfach Sexualwissenschaften studiert. Aktuell arbeite ich als freiberufliche Psychologin und biete Paar-, Single- und Sexualberatung an. Im Folgenden sende ich Ihnen meine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur geschlechtlichen Selbstbestimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 19/19755) sowie der Fraktion der FDP (BT-Drucksache 19/20048).

Zunächst möchte ich meinen Zuspruch dafür ausdrücken, dass genitalverändernde Operationen an intergeschlechtlichen Kindern, die medizinisch nicht notwendig sind, verboten werden sollen. Als ich im Rahmen meines Studiums erfahren habe, welche Behandlungsmethoden den betroffenen Kindern zugemutet wurden und werden, war ich zutiefst schockiert! Viele dieser Kinder sind in ihrer (sexuellen) Entwicklung ein Leben lang schwer traumatisiert, darum begrüße ich beide Gesetzentwürfe in diesen Punkten sehr.

Ich habe außerdem großes Verständnis dafür, dass transsexuelle, transgeschlechtliche und transidente Menschen sich nicht länger durch die Vorgaben des Transsexuellengesetzes quälen sollten, um eine Änderung der Geschlechtsangabe oder des Vornamens erreichen zu können, und genauso wenig pathologisiert werden sollten!

Ich frage mich jedoch, ob bei beiden Gesetzentwürfen nicht an manchen Stellen über das Ziel hinausgeschossen wurde? Ist es wirklich sinnvoll, dass Menschen mit einem einfachen Gang zum Standesamt ihre Geschlechtsangabe ändern lassen können, ohne dass die Motivation dahinter und die Dauerhaftigkeit dieses Wunsches geprüft wurden? Ich sehe hier folgende Probleme:

Missbrauch der vorgesehenen Selbstbestimmungsgesetze und Verzerrung von Statistiken

Natürlich ist es wichtig, die Rechte von Menschen zu stärken, deren Geschlechtsmerkmale nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen. Doch wie steht es um den Schutz von cis-Frauen (d. h. Frauen, deren biologisches Geschlecht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen)? Jeder cis-Mann könnte durch eine einfache Erklärung vorm Standesamt die Rechte von Menschen des weiblichen Geschlechts/Frauen erhalten und sich in Frauenumkleiden, Damentoiletten und möglicherweise sogar Frauenhäuser begeben. Schutzzräume von Frauen werden so zerstört. Wie sollen sich Mädchen und Frauen sicher fühlen, wenn eine als Mann gelesene Person beispielsweise die Frauenumkleide betritt und dies damit legitimiert ist, dass die Person im Personalausweis nun als Frau geführt wird?

Es ist möglich, dass die beiden Fraktionen, die diese Gesetzentwürfe verfasst haben, dies als mögliche Einzelfälle in Kauf nehmen oder vielleicht gar nicht bedacht haben. Doch Frauenschutzzräume werden so ausgehöhlt und ich bitte Sie als Abgeordnete deshalb, nach einer Lösung zu suchen, die beiden Interessen gerecht wird. Denen der transsexuellen, transgeschlechtlichen und transidenten Menschen und denen von cis-Frauen und -Mädchen.

Ich sehe zusätzlich die Gefahr, dass ein solcher Missbrauch der vorgesehenen Selbstbestimmungsgesetze letztlich den transsexuellen, transgeschlechtlichen und transidenten Menschen auf die Füße fallen könnte. In den Schlagzeilen heißt es dann womöglich „Transmensch belästigt Mädchen und Frauen“, dabei hat ein übergriffiger cis-Mann das Gesetz genutzt, um sich Zugang zu Frauenzimmern zu verschaffen.

Neben dem Recht, exklusive Räume von Frauen betreten zu können, hätte jeder Mann ohne Weiteres auch die Möglichkeit, auf Frauenplätzen zu kandidieren oder im Sport als Frau anzutreten. Ersteres führt zur Aushöhlung der Frauenquote, letzteres zu unfairem Wettbewerb und bei zahlreichen Sportarten auch einer erhöhten Verletzungsgefahr von Frauen. Auch Kriminalstatistiken oder Statistiken zu Altersrenten und somit zur Altersarmut von Frauen könnten verzerrt werden, wenn eine Person des biologisch männlichen Geschlechts nun als Frau gezählt wird.

Geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt an cis-Mädchen und -Frauen werden so unsichtbar.

Erneute Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll zudem Folgendes möglich sein: „eine erneute Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung kann frühestens ein Jahr ab Rechtskraft der vorangegangenen Erklärung abgegeben werden.“ (Artikel 2 § 45b (5), BT-Drucksache 19/19755). Bedeutet das, dass jede Person im Extremfall nahezu jährlich von männlich zu weiblich (oder einer anderen Geschlechtsangabe) und zurück wechselt? Die eigene (Geschlechts-) Identität wechselt man doch nicht im Jahrestakt. Die Option zur erneuten Erklärung zur Geschlechtsangabe sollte eine deutlich längere Frist haben und eventuell auch auf eine gewisse Anzahl beschränkt sein (dass eine Person beispielsweise maximal 3x diese Erklärung abgeben kann).

Abgabe der Erklärung durch Jugendliche

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, dass eine Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung selbst abgeben kann. Doch gerade in der vulnerablen Phase der Pubertät, in der die Identität sich entwickelt und Identitätskrisen – überspitzt gesagt – an der Tagesordnung sind, sollte eine Beratung verpflichtend sein, um sicherzustellen, dass der oder die Jugendliche die Erklärung zur Geschlechtsangabe nicht abgibt, weil im Extremfall traumatische Erlebnisse stattgefunden haben, die so unerträglich sind, dass man sich wünscht jemand anderes zu sein, oder weil es in der gemeinsamen Clique schlicht gerade „cool ist, trans zu sein“ (Zitat aus „Einmal Mann sein – und wieder zurück“, ein Artikel des F+ Zugangs der Frankfurter Allgemeine vom 11.12.2019).

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, dass Sie die angesprochenen Punkte bei Ihren Überlegungen und Diskussionen einbeziehen werden. Es ist richtig, die Rechte von transsexuellen, transgeschlechtlichen und transidenten Menschen zu stärken. Es ist nicht richtig, dabei Kinder- und Frauenrechte zu gefährden.

Freundliche Grüße
Dipl.-Psych. Anja Wermann

Berlin, 29.10.2020